

Er scheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kosten für das halbe Jahr 6 fl., für das Vierteljahr 3 fl., ein Monat 1 fl. Mit Postversendung: In England: halbjährig 8 fl., vierteljährig 4 fl. 6. S. W. In Ausland: vierteljährig 5 fl. Redacteur u. Eigenthümer: Th. Steinhaufen.

Spermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art werden in der Steinhaufen'schen Buchdruckerei angenommen; für den ersten Tag 10 Cent, für den zweiten 8 Cent, für den dritten 6 Cent, für den vierten 4 Cent, für den fünften 3 Cent, für den sechsten 2 Cent, für den siebenten 1 Cent, für den achten 1/2 Cent, für den neunten 1/3 Cent, für den zehnten 1/4 Cent, für den elften 1/5 Cent, für den zwölften 1/6 Cent, für den dreizehnten 1/7 Cent, für den vierzehnten 1/8 Cent, für den fünfzehnten 1/9 Cent, für den sechzehnten 1/10 Cent, für den siebenzehnten 1/11 Cent, für den achtzehnten 1/12 Cent, für den neunzehnten 1/13 Cent, für den zwanzigsten 1/14 Cent, für den einundzwanzigsten 1/15 Cent, für den zweiundzwanzigsten 1/16 Cent, für den dreiundzwanzigsten 1/17 Cent, für den vierundzwanzigsten 1/18 Cent, für den fünfundzwanzigsten 1/19 Cent, für den sechsundzwanzigsten 1/20 Cent, für den siebenundzwanzigsten 1/21 Cent, für den achtundzwanzigsten 1/22 Cent, für den neunundzwanzigsten 1/23 Cent, für den dreißigsten 1/24 Cent, für den einunddreißigsten 1/25 Cent, für den zweiunddreißigsten 1/26 Cent, für den dreiunddreißigsten 1/27 Cent, für den vierunddreißigsten 1/28 Cent, für den fünfunddreißigsten 1/29 Cent, für den sechsunddreißigsten 1/30 Cent, für den siebenunddreißigsten 1/31 Cent, für den achtunddreißigsten 1/32 Cent, für den neununddreißigsten 1/33 Cent, für den vierzigsten 1/34 Cent, für den einundvierzigsten 1/35 Cent, für den zweiundvierzigsten 1/36 Cent, für den dreiundvierzigsten 1/37 Cent, für den vierundvierzigsten 1/38 Cent, für den fünfundvierzigsten 1/39 Cent, für den sechsundvierzigsten 1/40 Cent, für den siebenundvierzigsten 1/41 Cent, für den achtundvierzigsten 1/42 Cent, für den neunundvierzigsten 1/43 Cent, für den fünfzigsten 1/44 Cent, für den einundfünfzigsten 1/45 Cent, für den zweiundfünfzigsten 1/46 Cent, für den dreiundfünfzigsten 1/47 Cent, für den vierundfünfzigsten 1/48 Cent, für den fünfundfünfzigsten 1/49 Cent, für den sechsundfünfzigsten 1/50 Cent, für den siebenundfünfzigsten 1/51 Cent, für den achtundfünfzigsten 1/52 Cent, für den neunundfünfzigsten 1/53 Cent, für den sechzigsten 1/54 Cent, für den einundsechzigsten 1/55 Cent, für den zweiundsechzigsten 1/56 Cent, für den dreiundsechzigsten 1/57 Cent, für den vierundsechzigsten 1/58 Cent, für den fünfundsechzigsten 1/59 Cent, für den sechsundsechzigsten 1/60 Cent, für den siebenundsechzigsten 1/61 Cent, für den achtundsechzigsten 1/62 Cent, für den neunundsechzigsten 1/63 Cent, für den siebenzigsten 1/64 Cent, für den einundsiebzigsten 1/65 Cent, für den zweiundsiebzigsten 1/66 Cent, für den dreiundsiebzigsten 1/67 Cent, für den vierundsiebzigsten 1/68 Cent, für den fünfundsiebzigsten 1/69 Cent, für den sechsundsiebzigsten 1/70 Cent, für den siebenundsiebzigsten 1/71 Cent, für den achtundsiebzigsten 1/72 Cent, für den neunundsiebzigsten 1/73 Cent, für den achtzigsten 1/74 Cent, für den einundachtzigsten 1/75 Cent, für den zweiundachtzigsten 1/76 Cent, für den dreiundachtzigsten 1/77 Cent, für den vierundachtzigsten 1/78 Cent, für den fünfundachtzigsten 1/79 Cent, für den sechsundachtzigsten 1/80 Cent, für den siebenundachtzigsten 1/81 Cent, für den achtundachtzigsten 1/82 Cent, für den neunundachtzigsten 1/83 Cent, für den neunzigsten 1/84 Cent, für den einundneunzigsten 1/85 Cent, für den zweiundneunzigsten 1/86 Cent, für den dreiundneunzigsten 1/87 Cent, für den vierundneunzigsten 1/88 Cent, für den fünfundneunzigsten 1/89 Cent, für den sechsundneunzigsten 1/90 Cent, für den siebenundneunzigsten 1/91 Cent, für den achtundneunzigsten 1/92 Cent, für den neunundneunzigsten 1/93 Cent, für den hundertsten 1/94 Cent, für den einundhundertsten 1/95 Cent, für den zweiundhundertsten 1/96 Cent, für den dreiundhundertsten 1/97 Cent, für den vierundhundertsten 1/98 Cent, für den fünfundhundertsten 1/99 Cent, für den sechshundertsten 1/100 Cent.

Abonnements-Bureau: In Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn G. J. Habersang, Buchbändler; in Szas-Negen bei Herrn J. G. Kinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Wühlbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in M. Wafarhely bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchbändler; in Bitris bei Herrn G. Schell, Lehrer, wolehst die Abonnements-Beiträge franco erdosen werden.

Nr. 272. Hermannstadt, Samstag am 14. November 1868

Telegramm

Hermannstädter Zeitung v. m. d. Siebenbürger Boten.
Wien, 13. November. Im Unterhause überreicht Wenckheim den Entwurf des Unionsgesetzes.
Zanarthy macht im Namen des Cultusministers die Anzeige, daß ein Ausweis über die Einnahmen und Ausgaben der Universität eingebracht werden wird und ersucht um die Vorlegung von fünfzig tausend Gulden für die Universität als Staatsanstalt. Gal wünscht im katholischen Sinne eine Verschiebung der Vorlegung.

Amtliches.

Ueber Vortrag Meines ungarischen Kultus- und Unterrichtsministers verleihe Ich das zur Spitzmärer Diözese gehörige Ugoceer Seniorat dem H. J. J. Pfarrer Andreas Molnár.
Wien, 4. November.
Franz Joseph m. p.
Baron Joseph Cötvös m. p.

Ueber Vortrag Meines Ministerpräsidenten verleihe Ich dem Ministerpräsidenten Arpad Berzeil den Titel und Rang eines Ministerial-Sekretärs.
Wien, 4. November.
Franz Joseph m. p.
Graf Julius Andrássy m. p.

(Ernennungen) Der gewesene Honvéd-Lieutenant und derzeitiger Salzbergwerks-Inspektor in Marosvásárhely Josef Karagó zum Unterstaatssekretär beim Thordar Salzbergwerksamte. — Josef Karaborda zum Steuerbeamten zweiter Klasse.

(Namenänderungen.) Der Diner Einwohner Johann Wotwits in „Madarás“ — Stefan Bibliesta, Hilfsseelsorger im Waiz, in Komitar, in „Willaß“.

Politische Uebersicht.

Wien, 10. November. Der erste lange Tag der Wehrgehebbehalte vorüber und er gehört fast ausschließlich den Gegnern des Gesetzes, die der Niederlage gewiß, wenigstens im Worte nach Geltung ringen. Da alle Interessen bei dem Gesetze selbst in Frage stehen, so ist nicht zu verwundern, daß auch alle Fragen berührt wurden: die äußere Situation, die innere Lage, die Stellung des Kabinetts, die finanzielle und die volkswirtschaftliche Frage und das Verhältnis zu Ungarn. Aus allen Reden klang heraus, daß Oesterreich nur die Politik des Friedens machen dürfe, und die Gegner des Wehrgesetzes empfahlen auch darum das Milizsystem, weil es das System des Friedens nannten. Auseinandergehend waren aber

die Anschauungen über alle anderen Fragen. Die treuesten Freunde der Regierung, ein Sturm, ein Rechenauer, ein Weiss, Figuly und wie sie alle heißen, stellten das Gesetz als solches dar, welches die cisleithanischen Interessen schädige. Der Kabinettsfrage gegenüber bemerkte Rechenauer mit Luther: „hier stehe ich, ich kann nicht anders“, und Baron Weiss sagte, daß eine bekannte kleine Partei von großem Einflusse leicht das Beispiel Fickes nachahmen könnte: „das Bürgerministerium hat die Zinsen reduziert, ein Ausnahmengesetz und das Wehrgesetz zu Stande gebracht, es hat seine Schuldscheine gethan und kann gehen.“ Sturm erklärte: „das Gesetz ist der politische und finanzielle Ruin des Reiches. Man macht aus der allgemeinen Wehrpflicht wie aus dem allgemeinen Stimmrecht eine Maschine der Donatsien, eine Geißel für das Volk. Es ist ein militärisches Konfession, das die Jugend, die Hoffnung des Reiches, in fremde unkontrollierte Hände gibt, dem Korporalstod überliefert.“ Das Scherke das Schwerte sagte, verweist sich von selbst: „Der Gesetzentwurf ist eine Abdikation des Parlamentes, ein Unglück für das Land, das Reich und die Dynastie, die allgemeine Wehrpflicht der Nord des freireichlichen Prinzips. Das cisleithanische Ministerium steht nicht auf der Höhe seiner Aufgabe und ist zum bloßen Vermittler der ungarischen Anschauungen geworden. Die Geschichte werde die Thaten beurtheilen und die Regierung verurtheilen.“

Diese Blüthenlese zeigt, welche Sprache die Opposition führt und es ist jedenfalls eine höchst eigenthümliche Erscheinung, daß fast sämtliche bedeutende Abgeordnete gegen das Gesetz sind und daß sie, wiewohl die besten Freunde der Regierung, bereit sind, das Ministerium und das System mit dem Wehrgehebe fallen zu lassen. Freilich will es uns scheinen, daß das Wehrgehebe dann doch käme, wenn auch ohne das parlamentarische System.

Die Titelfrage, welche von der ungarischen Reichstagslinken plötzlich so dräunend vor die Schwelle der Delegationen aufgestellt wurde, hat die Deak-Partei vorgestern zu einer Konferenz veranlaßt. Nach einer längeren Aufklärung des Thatbestandes durch den Ministerpräsidenten in Betreff der dem Ohyegy'schen Antrage zu Grunde liegenden Forderung betheiligten sich Ziedens und Deak in gleichem Sinne an der Beratung, nach welcher, wie bereits gemeldet, einstimmig der Beschluß gefaßt wurde, über diesen völlig unmotivierten Antrag zur Tagesordnung zu schreiben. Uebrigens soll der Antrag bezüglich der Titelfrage dadurch seine Geltendmachung finden, daß, wie verlautet, noch vor Eröffnung der Delegation eine betriebende Publikation Seitens der Regierung erfolgen würde.

Der letzte Schachzug, den die Linke des ungarischen Reichstages zur Befreiung der Delegationen unternahm, — die Erledigung der Titelfrage — ist ohne Erfolg geblieben. Der von Ohyegy diesbezüglich gestellte Antrag kam in der gestrigen Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses zur Verhandlung und gab Anlaß zu einer äußerst interessanten und sehr erregten Debatte. Ohyegy machte geltend, daß durch den Titel „Reichsminister“ der XII. Ges.-Art. vom Jahre 1867 verletzt und die staatliche Selbstständigkeit Ungarns beeinträchtigt werde. Deak und nach ihm Graf Andrássy widerlegten aber diese Behauptung gründlich. Deak, der wie kein Anderer berufen sein kann, den Geist der 1867er Gesetze zu interpretieren, wies nach, daß der Titel „Reichsminister“, den die gemeinsamen Minister gegenüber der cisleithanischen Delegation gebrauchen, den XII. Ges.-Art. nicht verletze und die staatliche Selbstständigkeit Ungarns nicht beeinträchtige; er wies nach, daß die älteren und neueren Gesetze zur Feststellung des Begriffes der Gesamttheit der beiden Staatsgebiete eben keinen anderen Terminus als das Wort „Reich“ kannten, und endlich wies er darauf hin, daß die Annahme des Ohyegy'schen Antrages gleichbedeutend wäre mit Steuerverweigerung, und daß es nicht gerathen sein könne, zu dieser ultima ratio der parlamentarischen Waffen wegen einer im Grunde

bedeutungslosen Frage Zuflucht zu nehmen. Er beantragte daher, über den Antrag Ohyegy's und Konsorten motivirt zur Tagesordnung überzugehen, und es lag eine seine Ironie darin, daß er dieser Motivirung genau dieselben Argumente zu Grunde legte, die Ohyegy gebrauchte, als er sich in der Delegation mit der vom Minister gegebenen Antwort auf die Interpellation Rekapolski's in eben dieser Frage zuweilen erklärte. Graf Andrássy führte in improvisirter Rede die Schrupel der Linken über das Wort „Reich“ ad absurdum, indem er der Partei die Bemerkung entgegenhielt, sie müßte konsequenter Weise auch gegen den Titel „Reichsminister“, den die cisleithanische Legislative führt, protestiren. So wenig es aber Jemandem in den Sinn kommen wird, aus dem Titel „Reichsminister“ nachtheilige Folgerungen auf die staatsrechtliche Stellung Ungarns zu ziehen, ebenso wenig konnte die Benennung „Reichsminister“ zu solchen Folgerungen Anlaß geben. Solch gewichtigen Argumenten konnten die Scheingründe, welche die Linke zu Gunsten ihres Antrages aufführte, nicht Stand halten, und so wurde bei der Abstimmung Deak's Gegenantrag mit großer Majorität angenommen.

Die Bewegung in Frankreich ist, wie dies eine Pariser Korrespondenz des „P. U.“ hervorhebt, direkt im Wachsen begriffen. Die bisher so glücklich durchgeführte Revolution in Spanien hat nicht verfehlt, einen sehr großen Eindruck auf die Bevölkerung in Frankreich auszuüben und lauten die Stimmungsberichte der verschiedenen Blätter dahin, daß ein etwas freieres politisches Leben mehr als angeeignet erseheine. Die Baudin-Affaire namentlich hat sehr viel böses Blut verursacht. Das „Avenir National“ wirft einigen Departementsblättern, welche auf die Kunde von der eingeleiteten Untersuchung wegen des Baudin-Monumentes es für gut befunden hätten, einzuweilen in ihren Bureau's die Eröffnung der Subskription zu vertragen, ihr Verfahren vor, indem es darauf aufmerksam macht, daß die Eröffnung einer Subskription zur Errichtung eines Denkmals für einen Bürger ein durchaus legaler Schritt ist, den kein Gesetz verbietet. Wenn ein solches Recht vom Parquet bestritten werde, was übrigens noch nicht zu glauben sei, so sei es gerade die Pflicht Aller, dies Recht anrecht zu erhalten. Uebrigens nimmt die Subskription einen sehr guten Fortgang, zum Theil vielleicht gerade in Folge der eingeleiteten Verfolgung. Der „Avenir“ bringt ein Schreiben des Herrn Ad. Grémier mit einer Zeichnung von 25 Jt. Unter den Unterzeichnern der Liste des „Réveil“ befinden sich „Zehn Preußen“ mit 30 Jt. Die Gesamtsumme der Zeichnung beläuft sich bereits auf 3907 Jt.

Der „P. U.“ schreibt: Die Berliner Offiziere nehmen nach wie vor für Rumänien in einer auffallenden Weise Partei. Den Klagen in österreichischen Journalen über die Bedrückungen österreichischer Unterthanen in Rumänien stellt die „Nordb. Allg. Ztg.“ das auch durch uns nach dem „Croix d'Orient“ mitgetheilte Memorandum einiger hervorragenden Rumänen Siebenbürgens entgegen, in welchem bekanntlich „über den Druck und das gegenwärtige Verfahren Oesterreichs geklagt und der Anschluß an die Donaufürstenthümer gewünscht wird.“ Die „Nordb. Allg. Ztg.“ meint nun zwar, einen praktischen Erfolg werde diese Kundgebung wohl nicht haben und es seien die wechselseitigen Anklagen wegen der Aufreizung, die sie veranlassen, nur zu beklagen. Diese Bemerkungen lauten nun zwar sehr schön, wie möchten dem Organe des Herrn v. Bismarck aber doch den wohlgemeinten Rath ertheilen, vor Allen unsere Zukunfts Korrespondenz bezüglich des Zustandes Rumänien des erwähnten Memorandums zu lesen, um sich zu überzeugen, daß die Klagen der österreichischen Unterthanen in Rumänien vollkommen berechtigt sind, während die angelegten siebenbürgischen Rumänen in ihre Klagen grundlos in die Welt hinausschleuderten. Ein anderer Berliner Offizier schreibt folgendes: „Es ist Oesterreich gelungen, den Klauen zu verdrängen, als ob in Rumänien unerhörte Dinge vorgegingen, und als ob Preußen dahinter

— Tod und Teufel! Raum, daß ich ein Jahr in Paris lebe, habe ich bereits neun Zehntel meines Vermögens durchgebracht, wenn nun auch der Rest verschwunden sein wird, was leider bald geschehen dürfte, dann, dann — weiß ich wirklich nicht, was ich beginnen werde. Ich kann nach Guadeloupe zurückkehren, und dort die langweiligsten Tage, aus meines Vaters Gnade, durchleben. O Hector, Hector, unaußerlicher Hector! Wozu ist ihm, der nicht zu genießen weiß, der große Reichtum? Das Schicksal war ungerecht und ungeschickt, als es ihn vor mir dieser Welt aufdrängte, dieser schönen Welt, wenn man Geld hat, dieser traurigen Welt wenn man keines besitzt. Hector wäre auch mit meiner Stellung zufrieden gewesen. Seine rohe Seele, wird von keinem edlen Wunsche heimgesucht; er ist aller feineren Genüsse ganz unfähig; er nimmt nie eine Karte in die Hand, und seine Pferde werden von denen des geringsten und geizigsten Jockeiers in Paris übertriften. Wie ungerecht sind die Menschen! welche ungerechte, unbillige Gesetze machen sie! Weßhalb ist Derjenige, der zuerst geboren wird, der bessere, warum verdient dieser mehr Glück? O wie sehr hasse ich Hector!

Amaury stand auf und ging in sein Ankleidezimmer, wo ihn sein Kammerdiener erwartete. Durant, so hieß derselbe, war ein alter Diener Amaury's.

Vor mehreren Jahren hatte er ihn in Guadeloupe gedungen, wohin Durant, im Dienste eines aus Paris zurückkehrenden Gelehrten, gekommen war, und Amaury, der für alles aus Paris Stammende eine große Verliebtheit hegte, hatte ihn bald seinem früheren Herrn entfremdet. Durant war ein sehr geschickter und überaus verschmitzter Bursche und hatte bereits seinem Herrn viele solche Dienste geleistet, die ein ehrlicher Mann zu leisten sich gewiegert hätte; er war in Folge dessen in Amaury's Angelegenheiten vollkommen eingeweiht.

Amaury setzte sich zum Ankleiderische hin: ein Bild in den Spiegel zauberte auf sein Gesicht, für einen Augenblick den Ausdruck der Zufriedenheit.

Der Kammerdiener, der für Amaury's Börse großes Interesse hatte, sah ungern seines Herrn Schweigen, bemerkte auch, daß Amaury gar keine

Feuilleton.

Die Familie Montalvan.

Aus dem Ungarischen des Leo Bodthy frei übersezt von Albert Cserni.

(Fortsetzung.)
Der Leichnam wurde fortgetragen; Hector ging gedankenvoll einige Augenblicke auf und ab, dann trat er zum Gefangenen ein.
— Für Dich denken wir bald eine andere Todesart aus, sprach er, wenn er einen Zornblick auf Hannibal schleuderte, und verließ nach diesen Worten schnell das Gefängniß, gegen das Wohnhaus eilend.
Mit Staunen gewahrte er Mauricia's Kutische vor der Säulenhalle stehen, und als er eben bei derselben anlangte, trat Mauricia in Reifschuhen aus der Hausthür heraus, indem sie ihre Schritte nach der Kutische wendete.

— Wohin, Madame, wohin? fragte Hector.
— Zu meinem Vater.
— Wann kehren Sie zurück?
— Niemals.
— So? sprach Hector, spöttisch lächelnd, freilich; mein Vater hatte Ihnen des Grafen Schuldschein zurückgegeben und nun bindet Sie nichts mehr.
— Fürchten Sie nicht, mein Herr, sprach Mauricia mit verächtlichem Blick, Sie werden nichts verlieren; das Gut meines Vaters wird Ihnen gehören. Graf Chateau-Lancrède liebt seine Tochter mehr, als ich es von ihr verlangen würde, in der Gesellschaft eines solchen Ungewandten ihre Tage zu verleben. Sie können meines Vaters Gut als das Ihre betrachten.
— Und wozu werden Sie leben, wenn ich fragen darf?

— Wenn es nöthig sein wird, werde ich meinen Vater durch Hände arbeiten erhalten.
— Hum, dann werden Sie sich selten satt essen, sprach Hector laut lachend, dabei ist der alte Graf ein Feinschmecker; — übrigens sehe ich Sie wann immer gerne bei mir zu Mittag.
Mauricia stieg ein, die Kutische rollte davon.
Hector's Gesicht, auf dem, so lange Mauricia gegenwärtig war, stets ein spöttisches Lächeln geschwebt hatte, wurde jetzt plöglch ernst.

— Sie ist fort und — ich kenne ihren Startröpf, — wird nie wiederkehren; es ist mir leid. Sie ist eine schöne Frau, und ich war schon sehr an sie gewöhnt; warum mußte dieses alles geschehen? Jener verdammte Hannibal ist an Allem Schuld; hätte er den Charpentier nicht getödtet, so wäre alles Dieses nicht geschehen. — Aber warte, Dein Unruhehusten soll Dich retten.

Amaury Montalvan führte ein glänzendes Leben in Paris. Mit trunkeener Freude leistete er nun seinen langgehegten Wünschen Genüge, indem er sich, Geld mit vollen Händen ausstreuend, aus einem Vergnügen in das andere stürzte. Die Pariser Gesellschaften, welche ihn mit offenen Armen empfingen hatten, gewannen an ihm vielen Stoff zum Sprechen, da er sich durch Liebesabenteuer und durch hohes Spiel bald berühmt gemacht hatte.

Beiläufig anderthalb Jahre nach des Marquis Tode, eben um die Zeit, als Mauricia ihren Gatten verließ, finden wir Amaury, der in einem schönen, mit vorzüglichem Geschmack möblirten Zimmer seiner prächtigen Wohnung beim Frühstücke sitzt, welches, obwohl es selbst des wäherlichstesten Feinschmeckers Gaumen befriedigt hätte, ihm nicht sehr zu schmecken schien. Nach einigen Minuten stieß er den Teller weg und warf sich in seinen Reifschuhen zurück, indem er mit gerunzelter Stirne sehr niederschlagenden Gedanken zu folgen schien.
Wenn es Amaury's Gewohnheit gewesen wäre, seinen Gedanken durch ein Selbstgespräch Ausdruck zu geben, würden seine Worte folgendermaßen gelautet haben:

fiest, um durch die Romänen die West, wenigstens Europa, aus den Angeln zu heben. Der „Constitutionnel“ redet seinen Lesern vor daß man in Berlin über diese Vorgänge besser unterrichtet zu sein glaube, als irgend wo anders. Damit will er wohl sagen, daß die Ursache jener Vorgänge in Berlin zu suchen sei. Will er aber damit bloß die preisliche Effizienz der Presse verhöhn, so hat er dazu keinen Grund, denn diese hat nicht über die inneren Zustände Romaniens sich ein besonderes Wissen zu verschaffen, sondern nur die Angriffe gegen Preußen zurückgewiesen, welche darin liegen, daß man behauptet, daß Preußen Romänen durch Waffen und Schiffsbedarf füllen und ein Arsenal mache, um bei nächster Gelegenheit die Bewohner desselben nicht nur gegen die Türken, sondern auch gegen ganz Oesterreich zu fällen zu können. Man vergißt, daß die circa 4 Millionen Romänen gegen 20 Millionen Türken und 38 Millionen Oesterreicher doch wohl nicht ausreichen dürften, um mit ihnen gegen solche Hebermacht etwas Gutes durchzuführen. Es kommt dazu, daß Preußen selbst durch große Zwischenländer von Romänen abgetrennt ist, die eine Verfolgung Romaniens mit Truppen und Kriegsmitteln von Preußen aus unmöglich machen, man müsse denn annehmen, daß Preußen bereits die Luftschiffahrt erfinden habe und mittelst derselben unfehlbar die Donaufürstenthümer mit Allem verfolge, was sie nötig haben, um in Bezug auf die Türkei und Oesterreich die Rolle der alten Macedonier zu übernehmen.

Die absichtliche Verdächtigung Oesterreichs auch in dieser Angelegenheit liegt auf der Hand. Daß sie unberechtigt, ist eben so klar.

Aus dem Reichstage.

Post, 9. Nov. (Unterhausung.) Der Vorsitzende Präsident Karl Szentivanyi eröffnete die Sitzung um 11 Uhr. Als Schriftführer fungirten: Bujanovic, Csegersy, Mihalyi und Paisz. Nach Authentification des Protocolls meldet der Vorsitzende, daß der zum Abgeordneten gewählte Freisitzer sein Mandat eingereicht habe. Wird der Verifikationskommission zugewiesen.

Herr Nach überreicht eine Petition der Lehrer seines Wahlbezirks in Sachen des Volksschulgesetzentwurfes.

Herr Gily überreicht einen Beschlus Antrag des Inbaldes, wonach die Petitionskommission an einem der nächsten Tage Bericht erstatten soll. Der Präsident erklärt, daß dies geschehen werde, sobald es Zeit hierzu sein wird.

Somfisch will, daß vor Allem die von der Finanzkommission begutachteten Budgettheile sollen behandelt werden.

Verzeihen Sie, ich verweist auf seine Interpellation und richtet nun an das Gesamtministerium die Frage: ob es mit der Stelle des gemeinsamen Ministeriums vereinbarlich ist, wenn derselbe als Abgeordneter im Reichstage sitzt?

Finanzminister v. Csonyay überreicht einen Gesetzentwurf in Angelegenheit der gemeinsamen Pensionen.

Justizminister Horvath überreicht einen Gesetzentwurf in Sachen der Expropriation auf dem Gebiete Pest-Odens, gleichzeitig erwidert er die Centralcommission, die Verhandlungen über den allgemeinen Expropriations-Gesetzentwurf wieder aufzunehmen.

Der Präsident zeigt nun an, daß ein a. h. Kestipt in Sachen des ungar. Anstaltsgesetzes herabgelangt sei.

Das umfangreiche Schriftstück, das wir seinem vollen Inhalte nach mittheilen werden, präponirt die Entsendung einer ungarischen, kroatischen und huanarner Deputation behufs Lösung der huanarner Frage.

Nun wurde in Verabhandlung gezogen der Antrag Ghiczys und Genossen in Sachen der Delegationen.

Kol. Ghiczey motivirt seinen Antrag, während Franz Deaf beantragt, es solle zur Tagesordnung übergegangen werden.

Franz Deaf sagt: Der in Frage stehende Antrag des Abgeordneten Ghiczey geht dahin, der Reichstag möge nicht gestatten, daß die Delegation ihre Arbeiten fortsetzen. Nach meiner Ansicht hat dieser Wunsch eine große Tragweite, insbesondere angeht des Art. IV. vom J. 1848 und des Art. V. vom J. 1867, welche bestimmen, daß auf jedem Reichstage das Budget des nächsten Jahres festgesetzt werden müsse. Dies ist ein solches Kardinalgesetz unserer Verfassung, daß die parlamentarische Regierung und das parlamentarische Leben ohne dieses Gesetz nicht einmal bestehen kann, und wenn wir die Erfüllung dieses Gesetzes auf welche Art immer unmöglich machen, so heben wir den Grundstein der Verfassung aus ihren Angeln (Zustimmung). Wird die Thätigkeit der Delegation durchaus gehemmt, so ist die Feststellung des Budgets unmöglich; im Hinblick darauf, daß die Dauer des Mandates der Mitglieder dieses Reichstages in einigen Wochen abläuft; der Reichstag wird auseinandergehen und wird nicht im Stande sein, das Budget festzustellen. Ich

hoffe, daß Schweigen zu brechen. Von Neugierde gedrungen, erkühnte er sich, eine Frage an den Baron zu richten, selbst auf die Gefahr hin, von seinem übergelassenen Herrn gar keine, oder doch wenigstens eine würdige Antwort zu bekommen.

Der gestrige Abend war schlecht, Herr Baron? sprach er in theilnahmefollem Tone.

— Sehr schlecht; Herzog M... hatte immenses Glück.

— Wie groß war der Verlust?

— Siebenzehntausend, antwortete Amaury verdrießlich.

Durant brach wehlagend aus.

— Somit bliken uns nicht mehr als 38,000 Livres!

Amaury antwortete hies mit einem Seufzer.

— Wie schön wäre es, wenn jener herrliche Besitz in Guadeloupe des Herrn Barons Eigentum wäre; Guier Guaden würden ihn besser zu wüthigen wissen, als Hector, sagte Durant nach einer kleinen Pause. Wie gut wäre es, wenn der Hector stürbe, nicht wahr, Herr Baron?

— Ich gesehe, daß ich um ihn nicht viele Thränen vergießen würde, sprach Amaury lachend: doch sprich, Baruch, wozu ziehst Du mit Deinen Fragen, mit Deinen Anspielungen? denn, daß Du so einseitig schneidende Fragen nicht ohne Grund stellst, weiß ich; heraus also damit.

— Wie Sie befehlen; ich wollte nur dem Herrn Baron auf unschreibliche Weise Fund geben, daß es auf ein Ihrem unterthänigsten Diener gegebenes Wort, auf ein kleines Versprechen, aufkomm, zu dem Besitze jenes schönen Gutes zu gelangen.

(Fortf. folgt.)

Notizen.

— (Zöller Kolonien.) Wie „Bih.“ vernimmt, beschäftigen mehrere Grundbesitzer des Bihar Komitats persönlich in das Zöllerland zu reisen, um dort Arbeiter anzuerwerben und dieselben auf ihren Besitzungen anzuhelien.

— (Zweite Birnenernte.) In dem Garten des G. Seiner zu Raab-Sziget hat ein Birnbaum zum zweiten Male geblüht und über 30 Feinbirnen getragen, die, wenn auch nicht so süß wie die ersten, dennoch reif und genießbar waren.

— (Zum Erdbeben in Süd-America.) Nachträgliche Berichte aus den Centralpunkten des Erdbebens in Süd-America enthalten noch immer grauenvolle Schilderungen. Danto war durch den Gesank der unbedeutigen Leichen eine wahre Hölle. In Arica und Arequipa plünderten raubhüchtige Banden, unter denen sich sogar Soldaten der Garzon befanden haben sollen, wovüber große Feindschaft zwischen der Besatzung und den Stadtbewohnern entstand. In Arica, woselbst noch am 29. August Erdstöße verspürt wurden, zog man angeblich noch immer lebende Menschen aus den Ruinen. Dort wie in allen anderen heimgesuchten Plätzen fürchtete man, daß die Ausbünstung der Leichen eine Pest erzeugen würde. Ecuador allein, so berichten diese Berichte, hat 40,000 Tode zu beklagen.

frage, was wird da geschehen, nachdem auf Grund unserer Gesetze Niemand im Lande unter solchen Umständen sich verpflichtet fühlen kann, die Steuer zu zahlen. (Lebhafte Zustimmung.)

Sehr richtig müßten die Motive sein, welche einen solchen auf das Wagnis eines konstitutionellen Bundes basirten Antrag rechtfertigen würde, und jedenfalls müßten die Gefahren, welche der Verwerfung des obigen Antrages folgen würden, weit größer sein als jene sind, welche sich als Konsequenz der Annahme jenes Antrages herausstellen. (Rufe links: Sie sind es auch!) Denn sonst könnte man dem Hause wohl nicht zumuthen, einen Antrag von dieser Tragweite anzunehmen. (Zustimmung.)

Die Herren Antragsteller behaupten, daß bereits zu Anfang dieses Jahres die Selbstständigkeit Ungarns und dessen konstitutionellen Rechte eine Schädigung erlitten haben, dadurch, daß die gemeinsamen Minister einen mit dem Gesetzbuch XII vom J. 1867 unvereinbaren Reichs Titel angenommen haben. Ob das Gesetz wirklich verlegt wurde, darüber kann und aber jenes Gesetz am besten belehren, welches von der Kreisung eines gemeinsamen Ministeriums spricht. Die Bestimmung des §. 27 dieses Gesetzes, welcher Paragraph der hierauf bezügliche der einzige ist, geht dahin, daß ein gemeinsames Ministerium für jene Angelegenheiten geschaffen werden soll, welche in der That gemeinsam sind, und welche weder in den Wirkungskreis der Vertretung der Länder der ungarischen Krone, noch in jenen der Vertretung der übrigen Länder Sr. Majestät gehören. Ich frage nun, ist das Gesetz in Erfüllung gegangen? — Und antwortet: ja, es ist in Erfüllung gegangen, denn es ist ein gemeinsames Ministerium ernannt worden (Rufe links: welches sich aber als Reichsministerium geriet), welches die obgenannten Angelegenheiten verwaltet; auf andere Angelegenheiten nimmt dieses gemeinsame Ministerium keinerlei Einfluß, wie dies auch von Seite der Herren Antragsteller nicht behauptet wird. Und sollte irgend ein Mitglied in dieser Hinsicht statfinden, so sind die betreffenden Minister dafür auch verantwortlich.

Die Anklage und Beschwerde des Herrn Antragstellers bezieht also nur darin, daß die Minister sich gegenüber der Delegation der transilvanischen Länder Reichsminister genannt haben. (Rufe links: Ja wohl!)

Meine Herren! würden sich die Minister österreichische Minister genannt haben, so würde ich die Einwürfe und Vorwürfe der Antragsteller und würde sich auch dann verstehen, wenn diese Minister die Absicht an den Tag gelegt hätten, über jene Gesetze der gemeinsamen Angelegenheiten hinaus zu gehen, welche ihnen das Gesetz vorschreibt, doch die Herren Antragsteller beziehen sich selbst nur darauf, daß jene Minister sich vor der transilvanischen und nicht vor der ungarischen Delegation einfaß Reichsminister genannt haben. Ich würde jene Vorwürfe auch dann verstehen, wenn das Wort „Reich“ in unserem eigenen Gesetze unbekannt wäre, wenn man in dieser Beziehung diesen Ausdruck Reich als Gegenstand zur Gemeinshaft aufgefagt finden würde, und wenn endlich unsere Gesetze klar gesagt hätten, wie überhaupt jene Minister genannt werden sollen. (Rufe links: Sie sagen ja, daß sie gemeinsame Minister seien!)

Daß das Wort „Reich“ auch in den ungarischen Gesetzen u. d. selbst in neuerer Zeit gebraucht wird, daß unter dieser Bezeichnung überhaupt alle Länder Sr. Majestät und daher auch Ungarn begriffen ist, dies beweist der Wortlaut der Gesetze.

In dem Artikel II des Gesetzes vom Jahre 1848 wird ausdrücklich von der Aufrechthaltung des „Reichsverbandes“ gesprochen; das Gesetz hat also offenbar ein „Reich“ vorausgesetzt. (Rufe: Sehr gut.)

Das Gesetz vom Jahre 1867 insbesondere, dessen Artikel XII, über dessen Verlesung die Antragsteller klagen, gebraucht diesen Ausdruck: die „Rechtsbedingungen der Sicherheit und des Zusammenverbleibens des Reichs“; es spricht daher von einem Reich. (Zustimmung.)

Dasselbe Gesetz stellt weiters ein Wehrsystem für das ganze Reich in Aussicht, und supponirt daher wieder ein Reich. Derselbe Artikel spricht ferner von der Untrennbarkeit — der zu dem Reichsverbande gehörenden Länder, im Sinne des Artikels I und II des Gesetzes vom J. 1723.

Der Artikel VIII enthält den Begriff eines Reiches darin, daß er von der Gemeinshaft der diplomatischen und Handelsvertretung des Reiches gegenüber dem Auslande spricht. Selbst der Begriff des Reichs ist in unserem Gesetze nicht fremd. (Zustimmung.) Doch ich will zu der Zeit unserer ersten Delegation übergehen, dort fiel es zum erstenmal den Mitgliedern unserer Delegation auf, daß sich die gemeinsamen Minister vor der transilvanischen Delegation Reichsminister nannten. Sie interpellirten aus Vorwurfs vor den Konsequenzen einer solchen Benennung sogleich den Minister und zwar interpellirten sowohl die Mitglieder der Rechten als der Linken dieses Hauses, welche in jener Delegation thätig waren — mit denselben Gründen den gemeinsamen Minister.

Diese Interpellation beantwortete der Minister in der 6. Sitzung der Delegation folgendermaßen: Zudem der Minister in den Vorlagen, welche er an die ungarische Delegation machte, sich gemeinsamer Minister und sein Ministerium gemeinsames Ministerium nannte, entsprach er dem Artikel XII des Jahres 1867 und indem er sich den Vorlagen, welche er an die Delegation der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder machte, der Bezeichnung Reichsminister und Reichsministerium bediente, einer Bezeichnung, welche von Seiten der letztgenannten Delegation nicht beanstandet wurde, so hatte er nicht die Absicht, hiedurch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Länder der ungarischen Krone zu verletzen, wie dieser Ausdruck in Deutschland mit dem Begriffe Monarchie zusammenfällt. In Folge dessen weiß das Ministerium die Zustimmung entscheidend zurück, als wollte es über den ihm durch das Gesetz der gemeinsamen Angelegenheiten vorgezeichneten Wirkungskreis hinausgehen.

Mit dieser Antwort, welche unserer Delegation geworden, hat sich vor Allem der Abgeordnete Kerpapoly, welcher die Interpellation gestellt hatte, im Namen seiner Partei zufriedengestellt. Die Mitglieder der Linken haben aber nicht sogleich eine Erklärung abgegeben, sondern der Herr Abgeordnete Ghiczey erklärte unter Anderem folgendes: Ich erlaube mir daher in meinem und im Namen meiner Gesinnungsgenossen die Erklärung abzugeben, daß wir unsere Antwort auf diese Interpellation, sei nun diese Antwort eine Erklärung oder ein Antrag, nach reiflicher Erwägung (Rufe: Sehr gut.) bei der nächsten Gelegenheit die Ehre haben werden, der geehrten Delegation bekannt zu geben. Der Abgeordnete Ghiczey hat also damals seine Antwort nicht überhört, sondern, wie dies mit Recht von ihm zu erwarten stand, nur nach reiflicher Erwägung (Heiterkeit) abgegeben. Und die Erklärung, die er dann auf diese Art abgegeben hatte, bestand in Folgendem:

„Anlangend den ersten Punkt der Interpellation, welcher sich auf die vom Ministerium gebrauchten Titulaturen bezieht, erklären wir uns in Anbetracht dessen, daß das Ministerium in seiner Antwort erklärt hatte, daß es in dem Gebrauche des fraglichen Titels denselben gleichbedeutend mit dem Ausdrucke Monarchie nahm, was dem Thatsache auch nach meiner Ansicht entspricht (Rufe rechts: Nun also!) und nachdem das Ministerium erklärt, daß es eine mit der Selbstständigkeit Ungarns unvereinbare Benennung nicht beabsichtigte und die Zustimmung zurückweise, als ob es durch jene Titulaturen seinen durch das Gesetz vorgeschriebenen Wirkungskreis erweitern wollte, so erklären wir uns — so schloß der Herr Abgeordnete seine Worte — zugleich mit Rücksicht auf den durch das Gesetz beschränkten Wirkungskreis mit der uns gegebenen Antwort des Ministeriums für befriedigt.“

Nach dieser Erklärung kann also der Gebrauch des ministeriellen Titels doch nicht sogar gefährlich sein, daß man in Anbetracht der Kürze der diesem Reichstage zur Verfügung stehenden Zeit Verhandlungen in dieser Beziehung notwendig verzieht und davon die Thätigkeit der Dele-

gation abhängig machen wollte, mit all den konstitutionellen Gefahren, welche mit einem nicht festgesetzten Budget verbunden sind. (Sehr gut.)

In dem Umfange also, daß das Ministerium sich der deutschen Delegation gegenüber jener Benennung bedient hat, sieht ich keine solche Gefahr, welche der gewiß größeren eines unerledigten Budgets gleichkäme, namentlich wenn man die beabsichtigte Erklärung des gemeinsamen Ministeriums mit in Betracht zieht, daß es seinen Wirkungskreis nicht erweitern wolle. Ich bin überzeugt, daß das Ministerium in Bezug auf die Bestimmung, welche der Regent hinsichtlich seiner gesammten Länder gebrauchen wird, nach dem Wunsche des Landes die nöthigen Schritte bereits gethan hat. (Zustimmung), und ich hoffe, daß diese Schritte den konstitutionellen Rechten Ungarns und der Idee des Dualismus entsprechen werden, ich halte es aber nicht für begründet diese Frage mit der der Delegation in Verbindung zu bringen, da die Thätigkeit der letzteren gehemmt und das Budget unerledigt bleiben würde. Ich bin daher der Ansicht, daß es am zweckmäßigsten sein wird, daß das Haus über diesen Antrag zur Tagesordnung übergehe. (Lebhafte Zustimmung.)

Ich bin so frei, meinen diesbezüglichen Antrag vorzulegen. Ich muß vorerst bemerken, daß ich bei der Motivirung keine besseren Gründe finden und fand, als diejenigen sind, welche mein geehrter Freund Koloman Ghiczey in der Delegation vortrachte.

Motivirter Antrag: Nachdem das gemeinsame Ministerium schon in der 6. Sitzung der diesjährigen ungarischen Delegation in seiner auf eine Interpellation gegebenen Antwort erklärt hatte, daß es die Benennung „Reichsministerium“ mit der Benennung „gemeinsames Ministerium“ für gleich halte; nachdem es ferner erklärt hatte, daß es nicht die Intention habe, mit dieser Benennung Ungarns Selbstständigkeit zu schmälern und daß es in seinem Wirkungskreise die Grenzen, welche das Gesetz vorschreibt, nicht überschreiten wird; nachdem das gemeinsame Ministerium in der ungarischen Delegation immer diesen Namen gebraucht hat; findet das Haus nicht, daß die Benennung Reichsminister die Selbstständigkeit Ungarns gefährde, und sieht nicht hinlänglichen Grund, um durch diesen Antrag die Delegation in ihrer Thätigkeit zu behindern. Der 4. G. A. vom Jahre 1848 und der 10. G. A. vom Jahre 1867 verordnen, daß jeder Reichstag das Budget des künftigen Jahres festsetze. Nachdem nun ohne die Delegation das Budget des künftigen Jahres nicht votirt werden kann, so findet der Reichstag keinen genügenden Grund, um die Vertagung des Budgets zu verhindern, und der Reichstag hält die Nichtvorlegung des Budgets für eine größere Gefahr, als wenn die gemeinsamen Minister sich vor der Delegation der übrigen Länder Sr. Majestät „Reichsminister“ nennen, um so mehr, als während der ersten Delegationen-Session von diesem Ministerium eine so beruhigende Auffassung in dieser Angelegenheit gegeben wurde. Das Haus erwartet vom Ministerium, daß es in Betreff der Titel, welche Sr. Majestät als gemeinsamer Herrscher Ungarns und der übrigen Länder Sr. Majestät, sowie über die Benennungen, welche Sr. Majestät in diplomatischen Verbindungen gebrauchen soll, eine Vorlage vor den Reichstag mache. Der Reichstag erwartet ferner, daß das Ministerium in Betreff der Lösung dieser Frage bewirke, bis dahin aber sieht er sich nicht veranlaßt, die Thätigkeit der Delegation zu stören.

(Zustimmung folgt.)

Parlamentarisches.

Post, 11. November. In der gestern (Dienstag) Abends um 7 Uhr abgehaltenen Konferenz der Deapartei kam die in der gestrigen Sitzung seitens der Linken bekannte gegebene Entfagung vor der Delegation zur Sprache. Nach einer kurzen Besprechung einigte man sich in dem Vorschlage Deaf's, daß man die betreffenden Mitglieder an der Ausscheidung durchaus nicht hindern wolle, die Wichtigkeit des angeführten Beweggrundes aber keineswegs anerkenne, und es sei auch mit der Würde des Hauses nicht vereinbar, derartige Einwendungen als Entschuldigungsgründe gegen die Beschlüsse des Hauses gelten zu lassen. Es wurde mithin beschlossen: die ausstehenden Mitglieder theils durch die bereits gewählten Ersatzmänner, theils, inwiefern die Anzahl der Letzteren nicht ausreichen sollte, durch neu zu wählende Delegationsmitglieder zu substituiren. Letztere werden durch ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Komitee in Vorschlag gebracht und die Namen in der heutigen Konferenz bekannt gegeben werden. Bei der naheliegenden Thatsache, daß auch die kroatischen Delegationsmitglieder demnächst eintreffen dürften, wurde auch auf diesen Umstand entsprechend reflektirt.

In Anbetracht der noch übrigen kurzen Dauer der jetzigen Sitzungen, so man sich zugleich veranlaßt, eine gewisse Reihenfolge der noch zu erledigenden Gegenstände festzustellen; als dringlichster Gegenstand mußte selbstverständlich die Bestimmung des Budgets anerkannt werden, zumalen jeder anderweitige Gegenstand auf die nächste Periode verschoben werde, dieser aber ohne Gefährdung des konstitutionellen Princips keineswegs befristigt werden könne. — Es kommen mithin vor Allem die Vorräge der Finanzkommission in Verhandlung, dann die kroatische Angelegenheit, die noch mehrere Stadien durchzumachen hat, da über diesen Gegenstand ein solennes hier und durch den kroatischen Landtag zu ratifizirendes Diplom erlassen werden wird. Dann will man auch noch die neuen Statuten des Hauses erledigen, die durch den Finanzminister eingebrachten Gesetzesvorschläge bezüglich der Verzebrungen und Personalvertheiler in Siebenbürgen, das Expropriationsgesetz für die hauptstädte Pest-Oden, die Justizreformirung mit Rücksicht der durch das Oberhaus in Vorschlag gebrachten Modifikationen, das Minimum des Dreihauses betreffs der Kredit-Templerer Eisenbahn und was noch sonst die kurze Dauer der Zeit zu lassen wird, an die Tagesordnung bringen.

Zur Nationalitätsfrage in Ungarn.

Das von dem Comité der sechsten Sektion unter Vorsitz Deaf's ausgearbeitete Laborat über die Gleichberechtigung der Nationalitäten umfaßt zweiunddreißig Paragraphen, deren wesentlichste die folgenden sind:

- §. 1. Alle Bewohner Ungarns zusammen bilden die einheitliche und unteilbare ungarische Nation, deren gleichberechtigtes Mitglied jeder Landesbewohner ist. — §. 2. Diese Gleichberechtigung unterliegt nur hinsichtlich der amtlichen Benützung der im Lande üblichen verschiedenen Sprachen, und nur insoweit besonderen Bestimmungen, inwiefern dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit der Regierung und der Administration notwendig machen. — §. 3. Vermöge der politischen Einheit der Nation ist daher die ungarische Sprache die Staatsprache. — §. 4. Die ungarische Sprache in Verhandlungssprache der Legislative. — §. 5. Die Gesetze werden in ungarischer Sprache geschaffen, doch werden sie auch in der Sprache aller im Lande wohnenden Nationalitäten in authentischer Form herausgegeben. — §. 6. Die amtliche Regierungssprache ist in allen Zweigen der Administration die ungarische. — §. 7. Die Protokolle der Jurisdiktionen werden in der Amtssprache des Landes geführt, doch können sie außerdem auch in jenen Sprachen geführt werden, die mindestens von einem Fünftel der Kommission oder Repräsentanz gewünscht werden. — §. 8. In den Jurisdiktionsversammlungen kann Jedermann in seiner Muttersprache sprechen. — §§. 9, 10 und 11 bleiben die alten §§. 13, 11 und 12. — §. 12. Bezüglich der Rechtspflege bleibt bei den Gerichten erster Instanz, bis zur definitiven Organisation derselben die bisherige Gepflogenheit. — §. 14 in der frühere §. 20. — §. 15. Die höheren Gerichte überlegen die in fremden Sprachen geführten und appellirten Prozesse ins Ungarische und fällen ihre Erkenntnisse in ungarischer Sprache.

ungarischer Sprache. 24, 25, 26, 7, 8, 9. Die in Betreff des sechsten Sektion, in welchem Abtheilung die Hauptdebatte sich befindet vor dem Hause näher bestimmt, daß der fröbliche Gehalt erhalten könne, wogegen Siebenbürgens dem letzten Redner Siebenbürgens keine Rede. Koloman Ghiczey will dessen Inhalt nicht widerprechen, wenn mehrere voranlangelagene nicht nach dem 5. solche Annehmungen, wenn Antrag machen in Betreff der Gerichte auch eine Ausdeutung. Dieser Meinung ist Herr erklärte, aber er ist indessen auch Seiten in dem Hause welche auf die Mann in der Weise in St. Details der Union regelt werden müssen. Heute Nachmittags die erste Sitzung der Beschlußfassung braugang werden die Prozesse erneuert, obgleich von einer Rede mehr ist.

Wien, 10. den Behrgelegenheit der Beschlüsse annehmbar, Departieren sei es von dem Zusammentritt der Annahme eines gesch. Auch die aus dem Reichstages Deputirtenantwortung nicht trugang entstehen, weil Gemeinwohlthätigkeit Antrag an?

Wien, 10. die Behrgelegenheit nicht Dr. G. o. s. e. gefühl übernommen. Der Vertreter allethalben in Schwand für die G. zweifelmäßiges Schluß, wenn es von gläubt wird.

Neuer bekämner die Höhe des A. Die Minorität wolle zum Nützsystem Schaffung eines W. b. n. Majoritätsentwurfes Kaiser, Steine, Bay für den M. bat bereits gesprochen thantischen Ministeri. ist nicht dieses, für Verion nehme An. Majoritätsentwurfes lautet fort.

Wien, 10. für die Majorität. Stempel, Kientalke. Stimm, Kaiser und die Majorität stimmt Landesinteressen de. Deputirten meinen. mog abzuhellen. A.

Wien, 11. die Debatte über Minorität, sagt, de. Kanterott. Reichs. sich beunruhigend i. auch nicht gerhan. verhaltungspolitik a.

Er bedauert Ungarn, wels' legt. ardie angehenen w. fauzler darauf, daß. Ings- und Kenf. Ings- aus Anlaß des. verbleibige den S. ter Oberlieutenant.

Post, 10. 3. die Concession für. und Herrn Meißel. auch die ungarische. Diefelbe Cor. österreichische Credit. ner den noch unbed. nennen haben.

Die neue. mürnung der Gerich. dieser Organifung.

den konstitutionellen Gesetzen, verbunden sind (Sehr gut) ...

gemeinsame Ministerium schon in Delegation in seiner auf eine ...

den Antrag vorzulegen. Ich mag ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den Dauer der jetzigen Signi- ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den konstitutionellen Gesetzen, verbunden sind (Sehr gut) ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den konstitutionellen Gesetzen, verbunden sind (Sehr gut) ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den konstitutionellen Gesetzen, verbunden sind (Sehr gut) ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

den (Dienstag) Abends um 7 ...

Aus dem Reichsrathe.

Wien, 10. November. In der Konferenz der Abgeordneten über ...

Wien, 10. November. In der heutigen Reichsrathssitzung hat ...

Wien, 10. November. In der Sitzung des Unterhauses sprachen ...

Wien, 10. November. In der Sitzung des Unterhauses sprachen ...

Wien, 11. November. In der heutigen Reichsrathssitzung wurde ...

Wien, 11. November. In der heutigen Reichsrathssitzung wurde ...

Wien, 10. November. Die „Pester Correspondenz“ meldet, daß ...

Aus dem Reichsrathe.

Wien, 10. November. In der Konferenz der Abgeordneten über ...

Wien, 10. November. In der heutigen Reichsrathssitzung hat ...

Wien, 10. November. In der Sitzung des Unterhauses sprachen ...

Wien, 10. November. In der Sitzung des Unterhauses sprachen ...

Wien, 11. November. In der heutigen Reichsrathssitzung wurde ...

Wien, 11. November. In der heutigen Reichsrathssitzung wurde ...

Wien, 10. November. Die „Pester Correspondenz“ meldet, daß ...

Kirche und Schule.

Verhandlungsgegenstände der am 11. November 1868 zusammentretenden Landeskirchenversammlung ...

Local- und Tagesnachrichten.

Hermaunstadt, 14. November. Am verflochtenen Sonntag Nachts entlud sich über die Stadt ...

Theater-Nachricht.

Ein vorausichtlich ein anderkaufliches Haus erzielendes Benefiz steht ...

Stadt-Theater in Hermaunstadt.

Heute Samstag den 14. November: Die Räuber auf Maria Clum ...

Wer Musik liebt

den machen wir ganz besonders auf die Firma J. H. Heller in Bern aufmerksam ...

Telegr. Wiener Cours vom 13. November 1868.

Table with 2 columns: Item and Price. Includes entries like 5% Metalliques, 5% National-Anlehen, etc.

Cours der Siebenbürgischen Grundbesitzungs-Obligationen

Table with 2 columns: Item and Price. Includes entries like Gold, Silber, Eisenbahn-Aktien, etc.

Ungarn.

München, 6. November. Aus Wien ist gestern Graf Trautmannsdorff hier eingetroffen ...

Zuland.

Wien, 10. November. Die „Pester Correspondenz“ meldet, daß ...

Amts- und Intelligenzblatt.

Erledigungen.

C. G. Z. 3439/1868. 3-3

Concurs.

Vom königlichen Obergerichte zu Hermannstadt wird hiermit zur Befegung einer unadjutirten Auscultanten-Stelle der Concurs mit dem ausgeschrieben, daß Bewerber ihre, mit dem Zeugnisse über die abgelegte judicielle Staatsprüfung und ihrem Absoluterium belegten Gesuche binnen **sechs Wochen** von heute an bei diesem Obergerichte einzubringen haben. Hermannstadt, am 7. November 1868.

Vom königl. Obergericht.

Fremden-Liste.

Angelommen am 14. November

Hotel Saturest.

Demeter Cay, Privatier, von Aisch. Johann Hoffmann, Spigenhändler, von Böhmen.

Amerikanische Baumwollgewebe, gebleicht und ungebleicht, in Stücken zu ca. 30 und 60 Wiener Ellen, sowie **echt englischen Marchhallwurz** von vorzüglicher Qualität und zu billigsten Preisen empfehlen

J. B. Misselbacher & Söhne,
Großer Ring, Hermannstadt.

Bei **J. F. Schneider,**

auf dem großen Platz, ist angekommen:

Feinster Rhum und Thee

in verschiedenen Sorten. 3-6

Haus-Verkauf.

Am **15. December 1868** in den Vormittagsstunden von 9-12 Uhr wird das zu Deconomiezwecken äußerst günstig gelegene Haus sub No 656 allhier in der Stadt, untern Elisabethgasse nächst dem ehemaligen Elisabether enthaltend 5 Zimmer, 1 Badstube sammt Badeisen für's Weißbädereigenschaft, 2 Keller auf 20 Faß Raum und 1 Gemüsekeller, 3 Hühlschöpfen, 2 abgeordnete Höfe und einen Schüttboden auf mehr als 1000 Kübel, endlich 1 Brunnen im Hofe im Versteigerungswege aus freier Hand an den Meistbietenden veräußert werden.

Wegen hierauf Restitutions mit dem Beifügen verständigt werden, daß auf dieser zu versteigerten Hausrealität ein gegen billige Procente zu verintressirendes Capital per 2100 fl. ö. W. auf längere Zeit verbleiben können.

Hermannstadt, am 5. November 1868. 3-3

Josef Nagy,

Orgelbauer in Kronstadt (Burgengasse No. 543.) empfiehlt sich zur Anfertigung von neuen Werken und pünktlichen Besorgung, sowohl von Kirchenorgeln als auch von französischen Harmoniums. Geneigte Aufträge wollen unter obiger Adresse zugesendet werden. 6-6

Jedem Ehemann zu empfehlen:

Kein unerwünschter **Kindersegen.**
von Dr. O. Wilde.

Zu beziehen durch O. Grundlach, Berlin, Mittelstr. 17. Preis 1 Thlr. 5

Ein Jeder lese und urtheile dann.

Epileptische Krämpfe

(Fallsucht) heilt der Specialarzt für Epilepsie Dr. O. Killisch in Berlin, Jägerstr. 75/76. Auswärtige brieflich. — Schon über 100 geheilt. 5

Spielwerke

mit 4 bis 48 Stücken, worunter Prachtwerke mit Glockenspiel, Trommel und Glockenspiel, mit Himmelsstimmen, mit Mandolinen, mit Cypressen u. s. w. Ferner:

Spieldosen

mit 2 bis 12 Stücken, worunter solche mit Necessaires, Cigarrenhänder, Schmeißer, Ausdrücken, Photographie-Alboms, Schreibzeuge, Handbuchstaben, Cigarren-Cuiss, Tabaks- und Zündholzboxen, Kuppen, Arbeitstischen, alles mit Musik; ferner Stühle, Spielend, wenn man sich setzt. Stets das Neueste empfiehlt

J. S. Selter in Bern.

Zu **Weihnachtsgeschenken** eignet sich nichts besser. In keinem Salon, an keinem Krankenbette sollten diese Werke fehlen. Preiscourante lenke franco; auch besorge Reparaturen. Lager fertiger Werke. 1-3

Vom Handwurm

heilt gefahrlos in 2 Stunden Dr. Bloch in Wien, Wollzeile No. 42. Näheres brieflich. Arznei vorzuziehen.

An ein hochverehrtes Publikum!

Wir beehren uns hiemit die ergebenste Anzeige zu machen, daß wir für die bevorstehende Herbst- und Winter-Saison mit einem großartig fortirten Lager

Fertiger Herren-Kleider

bester Waare,

derart vorgesorgt haben, daß wir allen Anforderungen eines hohen Adels und geehrten Publikums Genüge leisten können. Seinen Kleiderbedarf aus der Fremde zu beziehen, hiezu gehört Vertrauen, wir haben dasselbe jederzeit zu rechtfertigen gewußt und werden immer darnach streben, unseren, durch Jahre erworbenen guten Ruf fernerhin zu erhalten.

Die große Ausdehnung unseres Geschäftes, der directe Verkehr mit den Fabriken des In- und Auslandes und den damit verbundenen günstigsten Einfäufen ermöglichen es, uns mit dem kleinsten Nutzen zu begnügen.

Bestellungen, bei gefälliger Maßangabe von oberer Brustweite (ringsherum über Brust und Rücken), der Taillenweite und Schrittlänge, werden sofort ausgeführt, **und wird zur Sicherheit des Bestellenden jeder Sendung ein Garantieschein beigelegt, dass alle von uns bezogenen Kleidungsstücke, wenn dieselbe den Erwartungen nicht entsprochen, anstandslos retour genommen werden.**

Übertragene Kleider und namentlich **500** Stück noch sehr wenig getragene Wintermäntel werden an Minderbemittelte einzeln billigst verkauft.

Indem wir unseren nachstehenden Preis-Courant zu beachten bitten, garantiren wir endlich für die **besten Kleider zu den billigsten Preisen**, und geben die Versicherung, daß wir unser gewohnt rechtliches Vorgehen **strengstens** beobachten werden. Somit empfehlen wir uns zu recht lebhaftem Zuspruch und zeichnen

Hochachtungsvoll und ergebenst

Adresse:

Keller & Alt,

Kleider-Magazin „Zum Stock-im-Eisen“

Wien.

Keller & Alt,

Inhaber eines Kleider-Magazins, Besitzer mehrerer Auszeichnungen

in Wien, Graben Nr. 3 „Zum Stock-im-Eisen.“

Ecke der Kärntnerstraße.

PREIS-COURANT

des mit **höchster Preis-Medaille** ausgezeichneten **Kleider-Magazins** von **Keller & Alt**,
Wien, Graben Nr. 3. „Zum Stock-im-Eisen“.

Herbstmäntel in Saeform	zu fl. 5, 6, 8, 10, 13, 15, 18 bis fl. 26 der feinste.
Herbstmäntel, Reckform mit Schöße	zu fl. 8, 10, 14, 18, 20, 22, 24 bis fl. 30 der feinste.
Herbstüberzieher, Valetot-Form, ein- oder zweireihig	zu fl. 8, 10, 12, 15, 18, 22, 25 bis fl. 30 der feinste.
Wintermäntel, kurz und gefüttert	zu fl. 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15 bis fl. 24 der beste.
Wintermäntel ohne Futter, besser dicker Stoff, Doubletstoffe	zu fl. 14, 18, 24, 26, 30, 35 bis fl. 40 hochfein.
Wintermäntel, ein- oder zweireihig, in beliebiger Länge, fest wattiert	zu fl. 14, 18, 22, 25, 28, 32, 36 bis fl. 50 der allerfeinste.
Stadtpelze, mit Naturfell gefüttert, mit und ohne Bräunung	zu fl. 30, 36, 45, 52, 60, 70, 80 bis fl. 200 mit Zobelauflag.
Reisepelze, mit Kameel-, Stiebelbärger Fell und Schwopfen gefüttert	zu fl. 28, 35, 45, 55, 60, 70, 80 bis fl. 120 der allerfeinste.
Jagdpelze, in verschiedener Fütterung	zu fl. 26, 30, 35, 40, 45 bis fl. 50 der schönste.
Reisegamaschen mit Kapuzen, aus steirischen Loden, ganz gefüttert	zu fl. 8, 10, 14, 18, 20, 22, 25 bis fl. 30 die beste.
Mantel und Havelocks mit Aermeln	zu fl. 12, 15, 18, 24, 28, 32 bis fl. 50 hochfein.
Schlafmäntel, wattiert und aus Doubletstoffe	zu fl. 8, 10, 12, 15, 18, 20 bis fl. 26 der schönste.
Kanzleimäntel, blousenartig	zu fl. 4, 4 1/2, 5, 5 1/2, 6, 7, 8 bis fl. 12 der schönste.
Jagdmäntel aus Velour- oder Jagddoubletstoffe	zu fl. 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15 bis fl. 24 der feinste.
Schühnenmäntel, vorzügliche Qualität, als das Beste anerkannt	zu fl. 10.
Salonmäntel aus schwarzen feinen Peruvien	zu fl. 14, 16, 18, 20, 22, 24 bis fl. 30 hochfein.
Salonjaquets, Reckform mit Schößen, in allen Farben	zu fl. 10, 12, 15, 18, 20, 22 bis fl. 28 hochfein.
Frack aus schwarzen feinen Peruvien, Seidenfutter	zu fl. 14, 16, 18, 20, 24 bis fl. 30 der allerfeinste.
Gehröcke, ein- oder zweireihig, schwarz feinen Peruvien	zu fl. 14, 18, 22, 26, 30 bis fl. 36 schwerste Waare.
Priesteröcke in jeder beliebigen Länge	zu fl. 16, 20, 25, 30 bis fl. 36 der feinste.
Priesteroberöcke in jeder beliebigen Länge	zu fl. 16, 20, 24, 28, 32 bis fl. 36 der feinste.
Herbst- und Frühjahrs-Anzüge: Reck, Hosen und Gilet complet	zu fl. 16, 20, 24, 28, 30 bis fl. 40 der beste.
Sommeranzüge: Reck, Hosen und Gilet complet	zu fl. 9, 10, 12, 14, 16, 20, 24 bis fl. 36 der beste.
Sommermäntel in Saeform	zu fl. 4, 5, 6, 8, 10, 12 bis fl. 15 der feinste.
Sommerjaquets, Reckform mit Schößen, in allen Farben	zu fl. 8, 10, 12, 15, 18, 20 bis fl. 26 der feinste.
Winterhosen, beste Qualität, neueste Muster	zu fl. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 bis fl. 14 die modernste.
Sommerhosen in stärkerer und dünnerer Waare, neueste Muster	zu fl. 3, 4, 5, 5 1/2, 6, 6 1/2, 7, 8 bis fl. 12 die modernste.
Aermelgilets, Rücken und Aermel wattiert	zu fl. 7, 8, 9, 10 bis fl. 15 das feinste.
Diverse Gilets, schwarz, färbig, weiße, Blaues u. s. w.	zu fl. 2 1/2, 3, 3 1/2, 4, 4 1/2, 5, 6 bis fl. 10 das feinste.
Gamaschen in allen Größen	zu fl. 2 1/2, 3, 3 1/2, 4, 4 1/2, 5 bis fl. 6 die besten.
Turneranzüge, Kappen und Beinkleid, echt Leinen	zu fl. 2 1/2, 4, 5, 6 bis fl. 8 aus Ruffen.

Ferner alle erdenklichen Arten von **Herrenkleidern**, ebenso **Livreen** und eine große Auswahl von **übertragenen Kleidungsstücken** in allen Preisen und Qualitäten, auch werden **alte Kleider** gegen **neue** umgetauscht. — Empfehligen bestens unsere **Kleider- und Reisepeitz-Leihanstalt** zu den billigsten Bedingungen.

Keller & Alt,

Wien, Graben Nr. 3, „Zum Stock-im-Eisen“, Ecke der Kärntnerstraße.

ausgefertigten Offerte, sowie die Depositionscheine über die erlegten Badien, oder beziehungsweise die Badien selbst, müssen jedes für sich in einem eigenem Couvert versiegelt, längstens bis inklusive 10. Dezember 1868, zwölf Uhr Mittags, unmittelbar bei dem Reichs-Kriegsministerium überreicht werden, und es verpflichtet sich das Reichs-Kriegsministerium die Verständigung des Offerenten über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung Weider, längstens bis 20. Dezember 1868 auszufertigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantum oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturs-Kommission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungs-Bewilligung annimmt oder nicht, zu überreichen, widrigenfalls das Militär-Aerar an eine solche restringirte Lieferungs-Bewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünf-tägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte welche nicht mit allen, in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind oder bloß im telegraphischen Wege, oder erst nach Ablauf des festgesetzten Termins beim Reichs-Kriegs-Ministerium überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

§. 14. Auf Grundlage der vom k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium genehmigten Offerte werden mit den Ersehern förmliche Vertrags-Urkunden auszufertigt.

Sollte sich aber ein Erseher weigern, diese Vertrags-Urkunden zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so verbleibt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen, dann mit der Lieferungs-Bewilligung und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungs-Übernahme, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantum oder Preises, oder bezüglich beider zugleich restringirt worden wäre, die Stelle eines förmlichen schriftlichen Vertrages.

Das k. k. Militär-Aerar soll übrigens berechtigt sein, eine solche Verweigerung der Unterschrift als Vertragsbruch zu behandeln und mit dem §. 18 für einen solchen Fall vorbehaltenen Maßregeln vorzugehen.

§. 15. Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben wenn sie in baarem Gelde, in österreichischen Staatsschuldverschreibungen, in Aktien und Pfandbriefen der Nationalbank, in Pfandbriefen der privilegierten allgemeinen österreichischen Boden-Credit-Anstalt, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden nach §. 5 erlegt worden sind, bis zur Erfüllung des von dem Offerenten abzuschließenden Kontrakts als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere vortragsmäßig geprüfte und befähigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden.

Wurde hingegen das Wadium des Ersehers in Aktien oder Prioritäts-Obligationen einer, Staatsgarantie genießenden Unternehmung erlegt, so hat dessen Umtausch gegen, zur Kautionsleistung annehmbare Werthe, im Sinne des Punktes 5, längstens binnen acht Tagen, nach der Verständigung des Offerenten von der Genehmigung seines Anbotes an gerechnet, zu erfolgen.

Jene Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, erhalten mit dem betreffenden Bescheide die beigebrachten Badien selbst, oder beziehungsweise die Depositionscheine zurück, um gegen Abgabe der Letzteren die bei einer Monturs-Kommission oder Kriegskassa eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

§. 16. Die Zahlung des Lieferpreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Monturs-Kommission, oder, wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskassa, aus welcher die betreffende Monturs-Kommission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergelde an den Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfang und Abkuntiren berechtigten Bevollmächtigten,

und zwar nur für die als vollkommen qualitätsmäßig übernommenen Stücke, in dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. — Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätsmäßig übernommenen Quantum nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturs-Kommission zu lassen.

§. 17. Wenn der Unternehmer bis zum Ablaufe eines der gemäß §. 1 festgesetzten Liefertermine das innerhalb desselben fällig gewordene Quantum von Sorten nicht vollzählig, oder nicht in vertragsmäßiger Beschaffenheit zur Uebergabe bringt, so ist das Militär-Aerar berechtigt, entweder den Unternehmer zur Lieferung des Rückstandes gegen einen Pönalabzug von 15% (fünfzehn Prozent) des Kontraktpreises, und überhaupt zur Vertragserfüllung zu verhalten oder aber, und zwar selbst unter Zurückweisung der von dem Unternehmer etwa nachträglich in guter Qualität angebotenen Lieferung, den ganzen Rückstand jeder verfristeten Frist, auf des Unternehmers Gefahr und Kosten in oder außer dem Lizitationswege anderweitig um was immer für Preise einzukaufen, und von dem Unternehmer die Kostendifferenz zu erholen, falls das Militär-Aerar in solchen Fällen den Kontrakt nicht sogleich ganz aufzulösen findet (§. 18); — in einem solchen Falle ist der Unternehmer verbunden, die höhere Beföstigung dieser Beschaffung nach dem von der k. k. Militär-Central-Buchhaltung oder dem an deren Stelle tretenden Fach-Kontrollamte verfaßten Ausweise, welchen der Unternehmer hiemit ausdrücklich, als gegen ihn vollen Beweis machend, anerkennt und in welchem dem Unternehmer nur die um den obigen Pönalabzug von 15 Prozent verminderten Preise zu Gute zu rechnen sind, unverweigerlich sogleich zu erfüllen.

Uebrigens steht es dem Militär-Aerar auch frei den Lieferungs-Rückstand gar nicht anzufaufen, ohne daß dadurch den, für den Fall einer Vertragsverletzung durch den Unternehmer, dem Aerar vorbehaltenen Rechten präjudicirt werden soll.

§. 18. Die Nichtzufahlung des Liefer-Vertrages durch den Unternehmer in irgend einem Punkte, gibt dem k. k. Militär-Aerar überdies, und zwar wenn die innerhalb eines bestimmten Termins zu liefern gewesenen Artikel nicht vollzählig, oder auch nur zum Theile in nicht vertragsmäßiger Qualität beigelegt wurden, oder wenn der Unternehmer die Lieferung ganz oder theilweise eigenmächtig an einen Sublieferanten abtritt, gleich beim ersten Falle, — wenn aber solche Artikel, die ohne vorherige Gestattung des Reichs-Kriegsministeriums, außerhalb der dem Militär-Aerar angezeigten Werkstätten oder Fabriks-Etablissements des Unternehmers erzeugt wurden, abgeliefert, — wenn die hierzu bestimmten Militär-Organen an der ihnen in dem §. 8 dieser Bedingungen vorbehaltenen Aufsicht und Kontrolle durch den Unternehmer oder dessen Bestellte gehindert, wenn in den Werkstätten oder Etablissements des Unternehmers solche Artikel, welche von einer Uebernahms-Kommission bereits als unverwendbarer Ausschuss erklärt worden sind, oder Materialien von vertragswidriger Beschaffenheit vorgefunden werden, nach einmaliger fruchtloser Ermahnung, im ersten Wiederholungs-falle das Recht, den Vertrag auch wenn er von Seite des Unternehmers bereits theilweise erfüllt ist, ohne weiters gänzlich für aufgelöst zu erklären, und wegen anderweitiger Beschaffung der kontrahirten Leistungen auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Unternehmers, sowie wegen des Erlages der hiebei sich während der ganzen noch übrigen Vertragsdauer ergebenden Beföstigungs-Differenzen nach dem §. 17 vorzugehen.

Von diesem Vertragsauflösungsrechte wird übrigens das Militär-Aerar im Falle einer nicht vollzähligen Lieferung nur dann Gebrauch machen, wenn der Rückstand an den innerhalb eines gewissen Termins zu liefern gewesenen Artikeln mehr als zehn Prozent der betreffenden Lieferate beträgt, und wenn der Unternehmer nicht etwa durch legale Zeugnisse der kompetenten Behörden zu beweisen vermag, daß er an der rechtzeitigen Ablieferung ohne sein Verschulden, durch Elementar-Ereignisse, Krieg oder andere, außerhalb seiner Macht gelegenen Ursachen verhindert worden sei.

§. 19. Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 21 (Ein und zwanzig) Tagen — vom Tage der Zurückweisung an gerechnet, durch andere qualitäts- und mustermäßige Sorten in gleicher Anzahl und Gattung ersetzt werden.

§. 20. Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Unternehmer nur mit Bewilligung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft zedirt werden.

§. 21. Dem k. k. Militär-Aerar steht es frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, dagegen steht auch dem Unternehmer das Recht zu, alle jene Ansprüche, die er aus dem Vertrage ableiten zu können glaubt, im Rechtswege geltend zu machen.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten werden hiemit einverständlich die k. k. Militärgerichte und zwar in erster Instanz das Landes-Militärgericht zu M. N. als ausschließlich kompetent erklärt.

§. 22. Wenn der Unternehmer vor Beendigung des Liefergeschäftes zur eigenen Vermögens-Verwaltung gesetzlich unfähig wird, so übergehen alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten auf seine gesetzlichen Vertreter, wenn das Militär-Aerar es nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in einem solchen Falle einseitig berechtigt sein soll.

Eben so hängt es auch von der Wahl des Militär-Aerars ab, wenn bei Einem oder Mehreren der die Lieferung gemeinschaftlich Unternehmenden der erwähnte Fall eintritt, den Kontrakt mit deren gesetzlichen Vertretern oder unter deren Ausschluß, bloß mit den übrigen Mitunternehmern fortzusetzen.

Die gleichen Befugnisse sollen dem Militär-Aerar auch im Falle des Todes des Unternehmers oder einzelnen Mitunternehmern dann zustehen, wenn die Erben des Verstorbenen nicht binnen längstens dreißig Tagen nach dessen Tode rechtsförmlich erklären, den Vertrag unter allen von dem Erblasser eingegangenen Bedingungen fortsetzen zu wollen.

§. 23. Den gesetzlichen Stempel zu Einem Exemplare des Vertrages hat der Unternehmer in der Art zu tragen, daß die Einlaßbogen des Vertrages mit je einer 50 kr. Marke, — die Quittungen aber, über die auf Grund dieses Vertrages erfolgenden Zahlungen mit dem, dem quittirten Betrage nach Scala II. und III. des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 entsprechenden Quittungs- und Vertrags-Stempelmarken versehen werden müssen.

§. 24. Beide Theile verzichten auf das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes.

Offerts-Formulare.

(50 kr. Stempel.)

Ich Endesgefertigter, wohnhaft (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung.

1. Gruppe.

Fertige Tuch- und Wollsorten.

- Minimum des Anbotes: 20000 Stück fertige dunkelblaue Aermelleibel das Stück zu . . . fl. . . fr. d. W. Sage!
- 10000 Stück fertige Pantalon für deutsche Infanterie das Stück zu . . . fl. . . fr. d. W. Sage!
- 10000 Stück fertige blaue Pantalon für Grenz-Infanterie, das Stück zu . . . fl. . . fr. d. W. Sage!
- 10000 Stück fertige blaue Tuchhosen mit Schnüre für ungarische Infanterie, das Stück zu . . . fl. . . fr. d. W. Sage!

2. Gruppe.

Fertige Leinen-Sorten.

- 50000 Paar fertige Männerwäsche, bestehend aus einem Stück ordinären Hemd à . . . fl. . . fr. d. W. Sage!
- und einem Stück gemeinsamer Gatte à . . . fl. . . fr. d. W. Sage!

3. Gruppe.

Fertige gemeinsame Schuhe (welche zur Ausgleichung der vorhandenen Gattung-Verhältnissen bestimmt sind.)

- Minimum des Anbotes: das Gesamt-Quantum von 26800 Paar.
- 1198 Paar fertige gemeinsame Schuhe I. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . fr. d. W. Sage!
- 5347 Paar fertige gemeinsame Schuhe II. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . fr. d. W. Sage!
- 5417 Paar fertige gemeinsame Schuhe III. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . fr. d. W. Sage!
- 13 Paar fertige gemeinsame Schuhe IV. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . fr. d. W. Sage!
- 185 Paar fertige gemeinsame Schuhe V. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . fr. d. W. Sage!
- 2545 Paar fertige gemeinsame Schuhe VI. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . fr. d. W. Sage!
- 7253 Paar fertige gemeinsame Schuhe VII. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . fr. d. W. Sage!
- 4842 Paar fertige gemeinsame Schuhe VIII. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . fr. d. W. Sage!

26800 Paare.

an die Monturs-Kommission zu M. N. nach dem mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der ausgeschriebenen, in der M. N. Zeitung . . . am . . . 1868 abgedruckten (von mir bei der Monturs-Kommission in M. N. eingesehenen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gestiegelten) Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer Zuhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das Militär-Aerar in Wirksamkeit stehenden Kontrahierungs-Vorschriften in folgenden Lieferungs-Raten liefern zu wollen, u. z.:

- M. N. . . sage . . . Stück, Paare am . . . 1868
- M. N. . . sage . . . Stück Paare am . . . 1869 u. s. w. für welches Offert ich mit dem separat, versiegelt eingekleideten 5% Wadium von . . . Gulden d. W.; welches dem Lieferungs-Gesamtwerte von . . . Gulden d. W. entspricht, gemäß der Kundmachung haite.

Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene und von derselben ausfertigte Leistungsfähigkeits-Certifikat liegt bei.

Gezeichnet zu M. Kreis, M. Land, M. am . . . 1868.

M. N. Unterschrift des Offerenten sammt Angabe seines Charakters.

Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Offert zu unterfertigen, und vor dem Datum und der Unterschrift des Offerts noch beizufügen: „Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum d. h. Einer für Alle und Alle für Einen zu haften, und bezeichnen den M. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungs-Geschäfte im Sinne des §. 7 der Lieferungsbedingungen.“

Couvert-Formulare

über das Offert.

An das hohe k. k. Reichs-Kriegsministerium (oder k. k. General-Commando) zu M. N.

Couvert-Formulare

über den Depositionschein.

An das hohe k. k. Reichs-Kriegsministerium (oder k. k. General-Commando) zu M. N.

Depositionschein über . . . fl. . . fr. d. W. zu dem Offerte des M. N. für fertige Monturen zc.

M. N. 8947/1868.

2-2

Kundmachung.

Den 18. November d. J., von 9 Uhr Morgens angefangen, werden im jungen Walde, auf der Seite gegen den Michelsberger Weg 61 Spalten Späne im Lizitationswege veräußert werden. Welches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Erstleistungspreise gleich bei der Lizitation zu entrichten sind. Hermannstadt, am 10. November 1868. Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat.

3. 16670/1868. **Licitatio** Mit Bezug auf d. October 1868, demnach gebracht, d. Vormittags 10 Uhr ungar. Finanz-Directerung nicht erstandene 1. Die Wegmar Szent-Andras rufpreise vor 2. jene in Thord rufpreise vor 3. jene in Fely Aukufpreise im Wege der Verste drei Jahre, d. i. vom 1. October 1871, in Pösthigenfalls rufpreise zu Protoc Das Badium rufpreise, welches rufpreise der mündlichen Finanz-Direction ei oder in annehmbaren Die näheren E können bei dieser D stunden eingesehen u Klausenburg. Von d

Kun
Der ganze W
Wäschfabrik
= fert
für Herren
= alles
muß wegen Zahl
unter der Schatz
Da die ungewö
bisher Ausgabete
ragen und schon in
ein beabteueter Abi
Berath in kürzester
Gleich
zu machen, daß die
und seine Fabrikat
Garantie für
4000 Rumburger
Erländer (Hals
yon und in jeder
4.50 die feinsten.
3000 weiße engl.
ität, zu fl. 1.75,
2000 feinfärbige
in mehr als 10
2.20, 2.50, 2.70
3000 Leinen-Unte
und Façon zu
3000 echte Leinen
Kernen, zu fl.
Handstücker fl. 3
zu fl. 3.50, wun
3000 Damenhoje
Ausführung zu fl.
1000 Damen-Unt
vollste, zu fl. 3.5
500 Dugent feil
weiß, 1/2 Dugent
500 Stück hochfein
50 Ellen zu fl. 2
500 Stück engl. Wel
500 Dugent Dama
zu fl. 2, 3 und
500 Stück 1/2 un
(garantirt) zu fl.
1000 flanelhemden
modernster Façon
1000 flanelunterb
Complete Heir
lichein Pfeifen.
= Annehmer im
= Annehmer im
= Provinzaufrä
einleitung unte
Berpa
Bei Bestellungen v
Adresse: Cer
ersten und gr
in Wien, N
evangelischen

Die schönsten
Gr
Monumente,
welche
den feinst
vergo
gends
sind,
noch
ster
C.
bürg. Eisenhan
Wien,
zu haben, und we
Auslandes verschu
nach Wunsch des
oder mit erhaben
schnellstens angefe
den auf Be

